



Amtliche Bekanntmachungen  
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg  
19/2024 (3. Mai 2024)

---

**Zwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung - ROMA)**

vom 3. Mai 2024 <sup>1</sup>

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung Änderung des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 25.04.2024 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderungssatzung der allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

**Artikel 1**

Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung – ROMA) werden wie folgt geändert:

**1. In § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule wird Absatz 4 wie folgt geändert:**

(4) Im Masterstudium sind die Lehrveranstaltungen in Module gegliedert. Die Masterarbeit sowie externe Praktika bilden eigene Module. Die Lehr- und Lerninhalte der einzelnen Module sind in einem Modulformular ~~mit den Standards gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung~~ dokumentiert. Die Gesamtheit aller Modulformulare eines Studiengangs bildet das Modulhandbuch.

**2. In § 9 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren wird in Absatz 3 Punkt 11 ein Verweis korrigiert:**  
11. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (vgl. § ~~20~~ **21**);

**3. In § 13 Modulprüfungen wird in Absatz 8 ein Verweis korrigiert:**

(8) Das Prüfungsergebnis wird durch die Prüfer\*in in geeigneter Weise bekannt gegeben und anschließend durch die Prüfer\*in dem akademischen Prüfungsamt unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § ~~29~~ **30** Abs. 2 mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z. B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem akademischen Prüfungsamt übergeben.

**4. In § 16 Schriftliche Modulprüfungen wird Absatz 5 wie folgt geändert:**

Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 27), die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet ~~und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt~~ hat. ~~Die/der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei identisch sind.~~

**5. In § 19 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Masterarbeit wird Absatz 12 Satz 2 wie folgt geändert:**

Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der bzw. die Studierende schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ~~ihm/ihr~~ **ihm/ihr** angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt (vgl. § 27), die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet ~~und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt~~ hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

**6. In § 25 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde werden die Absätze 1 und 2 wie folgt geändert:**

(1) Über das bestandene Masterprüfung wird den Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen der letzten Studien- und Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die

Endnote der Bachelorprüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die gemäß § 20 Abs. 6 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, ggf. mit der mündlichen Präsentation zum Thema und die Note der Masterarbeit ~~sowie ggf. die Zusatzmodule~~. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Studien-bzw. Prüfungsleistung und ist von der/dem Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen. In englischsprachigen Studiengängen wird das Zeugnis in Englisch ausgestellt.

(2) Dem Masterzeugnis wird ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement in der jeweils aktuellen Fassung der Hochschulrektorenkonferenz (<https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>) beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records enthält eine für die Abschlussnote (Gesamtnote) auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle **sowie ggf. die belegten Zusatzmodule**. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen werden im Transcript of Records vermerkt. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.

- 7. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.**

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 3. Mai 2024

Prof. Dr. Jörg-U. Keßler  
Rektor